Gemeinde Barleben

Der Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 03.11.2015 BV-0094/2015

öffentlich

Amt:	Finanzen		Datum:	03.11.2015
Bearbeiter:	Barbara Beukert		Aktenzeichen:	

			Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
Gremien:	Datum:	TOP:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Finanzausschuss	25.11.2015							
Ortschaftsrat Ebendorf	02.12.2015							
Ortschaftsrat Barleben	03.12.2015							
Ortschaftsrat Meitzen- dorf	08.12.2015							
Hauptausschuss	10.12.2015							
Gemeinderat	17.12.2015							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:	

Gegenstand der Vorlage:

Satzung über die Festsetzung der Realsteuer Hebesätze ab 01.01.2016

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer Hebesätze ab 01.01.2016

Keindorff Siegel

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sind konkrete Maßnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen festzulegen, um der gesetzlichen Verpflichtung zum Ausgleich des Haushaltes in einem verbindlich festgelegten Zeitraum nachzukommen.

Hier hat die Gemeinde die Pflicht, Abgaben /Steuern, Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben.

Im beschlossenen Haushaltskonsolidierungsprogramm der Gemeinde Barleben, bestätigt durch den Landkreis Börde, ist die Maßnahme der Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf 335 v.H. ab 2016 enthalten.

Die Hebesätze für die Grundsteuer B und Gewerbesteuer bleiben unverändert. Dafür ist es erforderlich die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Gemeinde Barleben zu überarbeiten.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt derzeit 300 v.H.

Bei der Erhöhung des Hebesatzes wie in der Anlage (Satzung)enthalten, würden sich die Einnahmen wie folgt darstellen:

Einnahmen 2015

Einnahmen ab 2016

Grundsteuer A

43.250,00€

48.300,00€

				IST	Anastz	Mittelfristige Planung			Langfristige Kalkulation				
IST	IST 2012	IST 2013	2014	Ansatz 2015	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	
				2014	2013	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
		45628,52	45486,02	43250									
	335 v.H.					48300	48300	48300	48300	48300	48300	48300	48300
	350 v.H.					50400	50400	50400	50400	50400	50400	50400	50400

Mehrertrag 2016 bis 2023 bei einem Hebesatz von 335 v.H. 40.400 Euro Mehrertrag 2016 bis 2023 bei einem Hebesatz von 350 v.H. 57.200 Euro

Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt auf Grundlage des § 84 (2) KVG.

Begründung für Status "nicht öffentlich": entfällt

Rechtsgrundlage

§§ 8,45 und 99 des KVG LDSA §§2 und 3 des KAG LSA und §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzese

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,00 €
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

⊠ JA x□ NE	IN			
1)	2)	3)		4)
Gesamtkosten der Maß-	Jährliche Folgekosten/ -lasten	Finanzierung		Einmalige oder jährliche
nahmen	_			Haushaltsbelastung
(Beschaffungs-				(Mittelabfluss/Kapitaldienst/
/Herstellungskosten)				Folgelasten oder kalkulatori-
				sche Kosten)
		Eigenanteil	Objektbe-	
Mehreinnahmen		zogene		
		Einnah	imen	
		(; d D =	(Zuachiicae)	
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
		Kreditbedari)	beiliage)	
			•	
5.050,00€	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			betreffende
□ JA	□ JA			Buchungsstelle
☐ NEIN	☐ NEIN			

AnlagenSatzung über die Festsetzung des Realsteuer Hebesätze